

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen („AGB“)

der **S. Spitz Gesellschaft m.b.H.**, FN 103253 v LG Wels,
Gmundner Straße 27, A – 4800 Attnang-Puchheim
(nachfolgend kurz **“SPITZ”** genannt)

Fassung 05.03.2012

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich • Allgemeines • Definitionen
2. Angebot
3. Bestellung • Auftragsbestätigung • Annahme • Auftrag (Vertrag) • Leistungsinhalt
4. Preise • Kosten
5. Zahlungsbedingungen • Zurückbehaltung • Verzug • Rabatte • Raten • Storno
6. Lieferung • Erfüllung • Gefahrenübergang • Abnahme
7. Eigentumsvorbehalt
8. Gewährleistung
9. Schadenersatz • Sonstige Haftung
10. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag
11. Gewerbliche Schutzrechte • Urheberrecht • Rechte am Vertragsgegenstand
12. Export- und Importgenehmigungen
13. EG-Einfuhrumsatzsteuer
14. Anwendbares Recht
15. Erfüllungsort • Gerichtsstand
16. Geheimhaltung
17. Sonstiges

1. Geltungsbereich • Allgemeines • Definitionen

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle wie immer gearteten **Angebote, Bestellungen, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von SPITZ**, insbesondere die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachweislichen schriftlichen Bestätigung von SPITZ.
- 1.2. Etwaigen (insbesondere: allgemeinen) **Geschäftsbedingungen des Kunden** wird hiermit **widersprochen**; diese verpflichten SPITZ auch dann nicht, wenn SPITZ ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Bedingungen des Kunden verpflichten SPITZ ferner selbst dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch SPITZ gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn SPITZ in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert und/oder keinen Widerspruch erhebt. Die Geltung abweichender Bedingungen (insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen) des Kunden wird auch für den Fall nicht anerkannt, dass kein Widerspruch des Kunden zu den gegenständlichen AGB oder zu sonstigen vertraglichen Regelungen vorliegt.
- 1.3. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge:
 - (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von SPITZ schriftlich bestätigt sind;
 - (ii) die AGB von SPITZ (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird);
 - (iii) gesetzliche Normen.

- 1.4. Die AGB von SPITZ gelten als **Rahmenvereinbarung** selbst dann für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen sowie für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (z.B. Zusatzaufträge), wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.5. In diesen AGB gelten, soweit sich nachfolgend - insbesondere aus Sinn und Zweck einer Formulierung - nicht eindeutig Abweichendes ergibt, folgende **Begriffsbestimmungen**:
- „**SPITZ**“ ist die S. Spitz Gesellschaft m.b.H., FN 103253 v LG Wels.
 - „**Kunde**“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von SPITZ, der eine (wie immer geartete) Leistung von SPITZ in Anspruch nimmt, in Anspruch genommen hat oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, insbesondere jeder Käufer/Abnehmer, und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist;
 - „**Leistung**“ ist jede Ware, jede Lieferung und/oder jede sonstige wie immer geartete Leistung von SPITZ, egal, ob diese materiell oder immateriell sind;
 - „**Bestellung**“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung (insbesondere: Lieferung) durch SPITZ;
 - „**Auftrag**“ („**Vertrag**“) ist das zwischen SPITZ und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft;
 - „**Ware**“ („**Liefer-/Kauf-/Vertragsgegenstand**“) ist jedes Produkt bzw. jede (sonstige) wie immer geartete Leistung von SPITZ;
 - „**Lieferung**“ einer Ware oder einer sonstigen Leistung ist die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch SPITZ.
- 1.6. Die gegenständlichen AGB gelten **nur für Geschäfte zwischen Unternehmern**.
- 1.7. Vom Kunden ausgesprochene **Zessionsverbote** sowie alle sonstigen die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen des Kunden werden von SPITZ nicht anerkannt und sind für SPITZ nicht verbindlich.

2. Angebot

- 2.1. Sämtliche **Angebote** von SPITZ sind unabhängig davon, in welcher Art bzw. Form sie erfolgen (mündlich, schriftlich, Preisliste, etc.), freibleibend und ohne Bindungswirkung; die Angebote von SPITZ sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.
- 2.2. Sämtliche Angebote stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen **Selbstbelieferung** von SPITZ durch ihre(n) eigenen Lieferanten.
- 2.3. Alle von SPITZ zur Verfügung gestellten Unterlagen, Rezepturen, Aromen, Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Layouts, Bilder, Modelle, Informationen, Beschreibungen, Verwendungshinweise etc. („**Projektunterlagen**“) verbleiben unabhängig vom Zustandekommen eines Auftrages im (insbesondere: geistigen) Eigentum von SPITZ; alle wie immer gearteten Rechte hieran, insbesondere Urheberrechte, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Solche Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von SPITZ weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind SPITZ sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird bzw. der Auftrag nicht zustande kommt.

3. Bestellung • Auftragsbestätigung • Annahme • Auftrag (Vertrag) • Leistungsinhalt

- 3.1. **Bestellungen** des Kunden sind ab Zugang bei SPITZ für den Kunden verbindlich; Zugang bei den Mitarbeitern von SPITZ ist hierfür ausreichend. Mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für SPITZ grundsätzlich erst dann verbindlich, wenn sie von SPITZ ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden (**Auftragsbestätigung**) oder wenn SPITZ mit der **Leistungserbringung beginnt**. Stillschweigen von SPITZ gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung.
- 3.2. Zur **Annahme** einer Bestellung steht SPITZ eine Frist von **zwei Wochen**, gerechnet ab Eingang der Bestellung, zur Verfügung; bis zum Ablauf dieser Frist ist der Kunde an seine Bestellung gebunden (Bindungsfrist).
- 3.3. Der Kunde hat eine **Auftragsbestätigung** umfassend, insbesondere aber im Hinblick auf Preise, Liefertermine, Stückzahl, Artikelbezeichnung, etc. unverzüglich zu **prüfen**. **Abweichungen der Auftragsbestätigung** von der Bestellung hat der Kunde unverzüglich nachweislich schriftlich zu rügen, ansonsten Korrekturen nicht vorgenommen werden können und der Inhalt der Auftragsbestätigung bei unterlassener Korrekturanforderung für den Auftrag verbindlich wird.
- 3.4. Nachträgliche **Änderungen** und/oder **Ergänzungen des Auftrages** (Vertrages) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch SPITZ.
- 3.5. **Angaben in Katalogen, Beschreibungen, Prospekten etc.** sind unverbindlich und nur als annähernde Angaben bzw. als ungefähre Richtwerte zu betrachten. Die in Katalogen, Beschreibungen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.6. Vereinbarungen durch Mitarbeiter des Außendienstes, Angestellte oder sonstige Vertreter von SPITZ, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsschluss bzw. zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen ausgewiesen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SPITZ, es sei denn, SPITZ erkennt diese Vereinbarungen nachweislich in anderer Form an, z.B. durch Erfüllungshandlungen oder durch eine sonstige Vorteilszuwendung.
- 3.7. Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung sind die Vertragspartner von SPITZ nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu **übertragen**; dies gilt nicht für die allfällige Abtretung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.
- 3.8. SPITZ ist berechtigt, sich bei **Erfüllung** ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Personen und Unternehmen zu bedienen. Ferner kann SPITZ die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Leistungen, auf Dritte **übertragen**. Der Kunde stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. SPITZ wird den Kunden vom Rechtsübergang unverzüglich verständigen.
- 3.9. SPITZ behält sich nach eigenem Ermessen vor, **Bestellungen** des Kunden bei Teilbarkeit des Leistung nur **teilweise anzunehmen bzw. durchzuführen**; ein Auftrag kommt diesfalls nur nach Maßgabe und im Umfang des von SPITZ angenommenen

Leistungssteils zustande, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

- 3.10. SPITZ behält sich nach eigenem Ermessen zudem vor, **Bestellungen** des Kunden insbesondere auch nach Zugang bei SPITZ, **abzulehnen** bzw. nicht durchzuführen und/oder - sofern bereits ein Auftrag zustande gekommen ist - vom **Vertrag zurückzutreten** und/oder (vorbehaltlich einer Ablehnung einer Bestellung und/oder eines Rücktritts) die Vertragserfüllung vorerst angemessen **aufzuschieben**. Dies insbesondere dann, wenn (i) offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen oder (ii) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt werden, durch welche die Forderung von SPITZ nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sicher gestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. Insbesondere entsteht in diesen Fällen kein Verzug von SPITZ. SPITZ ist zudem berechtigt, ohne Begründung die Annahme einer Bestellung von einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** des Kunden (z.B. Kautions-, Bankgarantie) oder von einer angemessenen **Vorauszahlung** abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Der Kunde hat über Verlangen von SPITZ insbesondere auch nach Vertragsabschluss unverzüglich eine derartige Sicherheitsleistung zur Verfügung zu stellen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen von SPITZ gegenüber diesem Kunden gefährdet erscheint, widrigenfalls SPITZ mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten kann und von jeder weiteren Leistungspflicht entbunden ist; die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen von SPITZ sind vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Verweigerung der Sicherheitsleistung durch den Kunden verpflichtet diesen, SPITZ den Nichterfüllungsschaden sowie alle darüber hinausgehenden wie immer gearteten Nachteile zu ersetzen.
- 3.10. SPITZ behält sich die jederzeitige **Änderung** ihrer Waren (z.B. Layout, Rezeptur, Aroma, Verpackung etc.), Angebote und sonstigen Leistungen vor, ohne dass hieraus Rechte oder Ansprüche, egal welcher Art und/oder welchen Umfangs, gegen SPITZ abgeleitet werden können. Dies gilt insbesondere auch für dem Kunden zumutbare Änderungen nach Zustandekommen des Auftrags; derartige Abweichungen stellen keinen Fehler oder Mangel des Produktes dar. **Besondere Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden** an den Vertragsgegenstand bzw. an die von SPITZ zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und -lieferungen von SPITZ bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SPITZ. Die Wahl des **(Vor-)Lieferanten** bleibt SPITZ überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann vom Kunden nicht verlangt werden. Offensichtliche **Irrtümer** (z.B. Schreib- und Rechenfehler) berechtigen SPITZ wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung/Anpassung der vereinbarten Preise/Leistungen.

4. Preise • Kosten

- 4.1. Angegebene **Preise** verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer und Versorgungsgebühren in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager/Auslieferungslager von SPITZ und beinhalten die Kosten für eine Standardverpackung, **nicht aber die Kosten für die Verladung, für eine Sonderverpackung, für eine Versicherung und für den Transport**. SPITZ stellt die Ware in ihrem Werk ab Rampe zur Verladung bereit. SPITZ behält sich für den Fall, dass die Versendung aufgrund nachweislicher

Sondervereinbarung durch SPITZ erfolgt, vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung **Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben** (wie z.B. Alkoholsteuer, sonstige Verbrauchssteuern etc.) erhoben, trägt diese der Kunde. Sofern SPITZ hinsichtlich solcher Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben für den Kunden in Vorleistung tritt, hat der Kunde SPITZ diese zu ersetzen, sofern der Kunde nicht die für den Nichtanfall bzw. Entfall solcher Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben notwendigen Voraussetzungen erfüllt bzw. nicht die hierfür erforderlichen Dokumente im Original vorlegt (z.B. Ausfuhrnachweis). Ist für eine Lieferung eine andere Lieferkondition vorgesehen, so treten die gesondert festgelegten Bedingungen in Kraft und müssen gesondert berechnet werden.

- 4.2. Bei einer vom (Gesamt-)Angebot abweichenden Bestellung behält sich SPITZ eine entsprechende **Preisänderung** vor.
- 4.3. Solange gesetzlich keine andere Verpflichtung besteht, wird **Verpackung** nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.4. **Kostenvoranschläge** werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt.
- 4.5. Die Preise basieren auf den (Gestehungs-)**Kosten** (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten etc.) zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. SPITZ ist auch berechtigt, neue - d.h. erst nach Zustandekommen des Vertrages - eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom Kunden einzuheben.

5. Zahlungsbedingungen • Zurückbehaltung • Verzug • Rabatte • Raten • Storno

- 5.1. Die **Rechnungslegung** erfolgt mit Lieferung/Leistung (Endrechnung). Sofern nachweislich keine besonderen **Zahlungsbedingungen** vereinbart wurden, ist der Preis zur Gänze sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung **fällig**.
- 5.2. Zahlungen sind prompt in der vereinbarten Währung auf das von SPITZ bezeichnete Bankkonto spesen- und abzugsfrei zu begleichen; wie immer geartete Abzüge vom Rechnungsbetrag sind - vorbehaltlich Punkt 5.11. (nachweislich gewährte Boni, Rabatte) - nicht zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die unwiderrufliche Gutschrift des gesamten Rechnungsbetrages auf dem Bankkonto von SPITZ maßgeblich. Einziehungs- und Überweisungs- sowie alle sonstigen Spesen und/oder Abzüge gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. SPITZ behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, egal welcher Art, ausdrücklich vor. Beanstandungen der Rechnungen von SPITZ haben innerhalb eines Monats nach deren Erhalt zu erfolgen; andernfalls gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 5.3. SPITZ behält sich vor, Kunden nur gegen **Vorauszahlung** bzw. **Nachnahme** zu beliefern (vgl. dazu auch Punkt 3.9.).
- 5.4. Soweit zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Zahlung erfolgt ist, befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in **Verzug**.
- 5.5. Von diesen AGB **abweichende Zahlungsziele** bedürfen der Schriftform und sind vom Kunden nachzuweisen. Wird dem Kunden im Einzelfall nachweislich eine längere **Zahlungsfrist** eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine **Stundung**); im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist wird die Stundung hinfällig. Diesfalls und im Fall

jedes sonstigen Zahlungsverzuges sind **Zinsen** in der Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gerechnet ab dem dritten Tag ab Rechnungsdatum, zu bezahlen. Dieser Zinssatz gilt auch bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines einer vereinbarten Vorauszahlung. Der Kunde ist dessen ungeachtet verpflichtet, SPITZ nachweislich entstandene höhere Zinsen zu verrechnen.

- 5.6. Bei **Teilverrechnungen** sind die entsprechenden Teilzahlungen prompt nach Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.7. **Zahlungen an Angestellte** oder sonstige Vertreter von SPITZ, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend.
- 5.8. **Schecks** werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstige Spesen und/oder Gebühren, egal welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. SPITZ kann angebotene Zahlungen in Schecks ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Scheck tritt die Erfüllung erst ein, wenn dieselben ordnungsgemäß und vollständig durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem Bankkonto von SPITZ eingelöst werden und eine fristgerechte Erfüllung der dem Kunden daraus treffenden Pflichten erfolgt. Eine Zahlung mittels **Wechsel** wird nicht akzeptiert. Ein Akkreditiv (Letter of Credit; L/C) ist gesondert zu vereinbaren.
- 5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, **Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte** geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen **aufzurechnen**, es sei denn, es handelt sich um von SPITZ ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.
- 5.10. SPITZ ist trotz anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, **Zahlungen** zunächst auf dessen ältere Schulden **anzurechnen**. Sind bereits Kosten (egal, welcher Art) und Zinsen durch den Verzug entstanden, so ist SPITZ berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Verpackung, Frachten und Spesen, dann auf sonstige Aufwendungen und Nebengebühren, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 5.11. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in **Verzug**, so kann SPITZ nach eigener Wahl unbeschadet ihrer sonstigen wie immer gearteten Rechte
 - die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen (Terminsverlust) und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von zumindest 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) zu verrechnen (wobei der Basiszinssatz, der im letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist), sofern SPITZ nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

SPITZ kann in jedem Fall vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in angemessener Höhe (zumindest in der Höhe gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die

Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl. Nr. 141/1996; des RATG und der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte; jeweils in der geltenden Fassung) in Rechnung stellen sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von zumindest 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe verrechnen (wobei der Basiszinssatz, der im letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist), sofern SPITZ nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

- 5.12. **Rabatte** oder **Boni** sind nur gültig, wenn sie von SPITZ ausdrücklich schriftlich gewährt werden. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Eingeräumte **Rabatte** oder **Boni** sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt; bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Gesamtpreises fallen allfällige Rabatte oder Boni unwiderruflich weg.
- 5.13. Auch **Ratenzahlungen** sind nur gültig, wenn sie von SPITZ ausdrücklich schriftlich eingeräumt werden. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Bei Nichtbezahlung einer Rate sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt automatisch Terminsverlust ein, d.h., der gesamte Betrag wird sofort fällig. SPITZ ist bei **Verzug auch nur einer Rate** berechtigt, den gelieferten Liefergegenstand ohne gerichtlichen Beschluss zurückzuholen. Der Kunde verpflichtet sich für diesen Fall, den Liefergegenstand sofort **herauszugeben**, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde. Besitzstörungsklagen gegen SPITZ sind somit unwiderruflich ausgeschlossen.

6. Lieferung • Erfüllung • Gefahrenübergang • Abnahme

- 6.1. **Lieferungen** erfolgen, sofern nicht anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager. Die **Lieferfrist** beginnt frühestens mit dem Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegender technischer, kaufmännischer (z.B. Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit) und/oder sonstiger Voraussetzungen - es sei denn, SPITZ gibt nachweislich schriftlich Gegenteiliges bekannt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Beginn der Lieferfrist setzt zudem jedenfalls das Inkrafttreten des Auftrages sowie die ordnungsgemäße Leistung der vereinbarten Vorauszahlung, Anzahlung oder der ersten Rate voraus.
- 6.2. Für Lieferungen ab Werk/Lager ist die Lieferung bei Abgabe der Meldung der Bereitstellung **erfüllt**. Der Kunde hat die Ware sofort nach Erhalt der Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der Ware, gilt der Liefergegenstand bei Verlassen des Auslieferungslagers als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Bei Lieferungen mit vereinbartem **anderen Abnahmeort** ist die Lieferung mit Abgang aus dem Auslieferungslager von SPITZ erfüllt.
- Bei Leistungen, die keine Lieferung einer Ware oder deren Teil darstellen, ist der **Erfüllungsort** dort, wo die Leistung erbracht wird.
- 6.3. Die **Gefahr** für eine Leistung oder eine Teilleistung geht mit dem Zeitpunkt ihrer Erbringung (Erfüllung) auf den Kunden über. SPITZ übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige, vollständige und schadlose Ankunft der Ware; die Ware reist damit stets auf **Rechnung und Gefahr des Kunden**, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. SPITZ ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, auf

den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport der Ware durch SPITZ durchgeführt oder organisiert und/oder geleitet wird. Bei verzögertem Abgang ab Werk oder Lager, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Kunden liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen; tut er dies nicht, gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung jedenfalls auf den Kunden über. All dies gilt entsprechend auch für den Fall der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden und die hieraus resultierenden nachteiligen Folgen. - Sämtliche von der Erfüllung des Kunden abhängige Fristen beginnen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in diesen AGB mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

- 6.4. Behördliche und etwaige erforderliche **Genehmigungen** Dritter sind vom Kunden rechtzeitig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.5. SPITZ ist berechtigt, **Teil- und/oder Vorlieferungen** durchzuführen und entsprechend (separat) mittels Teilrechnungen zu verrechnen. Siehe dazu auch Punkt 5.6.
- 6.6. **Lieferfristen** sind freibleibend, sofern sie nicht nachweislich ausdrücklich fix vereinbart werden. Die Einhaltung der vereinbarten **Lieferfrist** gilt unabhängig davon nur, wenn nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindern, verzögern oder unmöglich machen; dies unabhängig davon, in welcher Sphäre sich solche Umstände ereignen bzw. ob sie ein von außen oder innen kommendes Ereignis darstellen. Zu diesen Umständen zählen auch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, ferner Fehlen von Materialien, Ausschusswerden eines größeren wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte (wie z.B. Aussperrung oder Streik) sowie Ausfall oder Lieferverweigerung eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist (und zwar zumindest um die Dauer der Behinderung), wenn sie beim Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände berechtigen SPITZ darüber hinaus wahlweise dazu, vom Vertrag zurückzutreten, oder die Liefermenge entsprechend herabzusetzen. Auch nachträgliche vom Kunden gewünschte und von SPITZ akzeptierte **Änderungen** am oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand und/oder der (sonstigen) Leistung(en) von SPITZ verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 6.7. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von SPITZ nicht möglich ist oder seitens des Kunden nicht gewünscht wird sowie in jedem Fall des sonstigen Annahmeverzuges kann SPITZ die **Lagerung** auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Hierfür gelten angemessene marktübliche Lagerkosten als vereinbart; im Fall der Dritteinlagerung hat der Kunde die angemessenen tatsächlichen Lagerkosten zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist der Kunde (zusätzlich zu den Lagerkosten) jedenfalls zum Ersatz des SPITZ daraus entstehenden Schadens einschließlich aller etwaiger Mehraufwendungen verpflichtet. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben jedenfalls vorbehalten.

- 6.8. Gesondert vereinbarte allfällige **Güteprüfungen** o.ä. berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher SPITZ gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen (Rechnungsbeträge, Zinsen, Kosten, Mahnspesen, etc.), im alleinigen **Eigentum von SPITZ (Vorbehaltsware)** und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von SPITZ berechtigt, die Ware weiterzueräußern, zu be- oder verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware ausdrücklich zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist.
- 7.2. Eine **Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung** oder **anderweitige Überlassung** der Vorbehaltsware ist ohne nachweisliche schriftliche Zustimmung von SPITZ **unzulässig**.
- 7.3. Der Kunde tritt SPITZ für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Begleichung der Forderungen von SPITZ die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, insbesondere künftigen **Forderungen** gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde SPITZ mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von SPITZ in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von SPITZ hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und SPITZ die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. In jedem Fall hat der Kunde über die Abtretung einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.
- 7.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache **verarbeitet**, so erfolgt dies für SPITZ, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von SPITZ über. Bei Verarbeitung mit nicht SPITZ gehörenden Sachen erwirbt SPITZ Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist SPITZ berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann SPITZ weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

- 7.6. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde SPITZ unverzüglich nachweislich schriftlich **Anzeige** erstatten; darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von SPITZ hinzuweisen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Vorbehaltsware ist der Kunde zudem verpflichtet, das Eigentum von SPITZ auf eigene Kosten geltend zu machen und SPITZ im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.
- 7.7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Liefergegenstand vom Kunden auf Verlangen von SPITZ auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu **versichern** und die Versicherungspolizzen zugunsten von SPITZ zu vinkulieren. Weiters muss der Kunde den Liefergegenstand pfleglich behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand halten.

8. Gewährleistung

- 8.1. Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine gegenteiligen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die **gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen**.
- 8.2. **Zugesicherte Eigenschaften** im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von SPITZ ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von SPITZ (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc., welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können demnach keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden; dies gilt in gleicher Weise für Warenempfehlungen von SPITZ. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Beschreibungen über die Behandlung und/oder Verwendung des Liefergegenstandes etc. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 8.3. SPITZ leistet Gewähr für die Übereinstimmung ihrer Waren mit den **lebensmittelrechtlichen** und sonstigen einschlägigen gesetzlichen und/oder behördlichen **Bestimmungen**.
- 8.4. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt grundsätzlich **sechs Monate**, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände ausdrücklich schriftlich besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Sofern der Zeitraum bis zum Ablauf des **Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD)** kürzer als sechs Monate ist, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf diesen Zeitraum. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme bzw. (bei sonstigen Leistungen, die nicht in einer Ware bestehen) mit Fertigstellung (Übergabe) der Leistung durch SPITZ, ansonsten spätestens mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, bei Annahmeverzug des Kunden mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft.
- 8.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **fünf Tagen**, nachweislich schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (**Mängelrüge**). Hierzu hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der

Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen SPITZ unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragerteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben.

- 8.6. Der Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.
- 8.7. Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte (**Ersatzvornahme**) ist ausgeschlossen
- 8.8. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich SPITZ vor, den Gewährleistungsanspruch bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge nach eigener Wahl durch **Verbesserung, Austausch** oder **Preisminderung** zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde SPITZ die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist SPITZ von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit. Mängel kann SPITZ nach ihrer Wahl entweder am **Ort**, an dem sich der Liefergegenstand befindet, oder an einem anderen Ort, insbesondere in einer ihrer Betriebsstätten, beheben. Befindet sich der Liefergegenstand an einem inländischen Ort, so trägt SPITZ die Kosten der Nachbesserung, es sei denn, dass der Kunde deren Vornahme außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit von SPITZ wünscht. In diesem Fall hat der Kunde die Mehrkosten zu übernehmen. Befindet sich der Liefergegenstand an einem Ort im Ausland, so gehen nur die Normalarbeitszeit und die Kosten der schadhafte Teile ab Lager zu Lasten von SPITZ.
- 8.9. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden **Nebenkosten**, wie z. B. Transport, Porto, Entsorgung, Verpackung, Fahrt- und Wegzeit gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind bei sonstigem Anspruchsverlust die erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich beizustellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine rasche und effiziente Mängelbehebung zu schaffen.
- 8.10. Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich, aus welchem Rechtsgrund, **ausgeschlossen** sind solche Mängel, die auf nachlässige, unsachgemäße, unsorgfältige oder unrichtige Behandlung bzw. Nutzung, auf Nichtbeachtung von Beschreibungen und Vorgaben oder auf außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso haftet SPITZ – egal aus welchem Rechtsgrund – nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter oder externe, außerhalb des Einflussbereiches von SPITZ liegende chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 8.11. Wird eine Ware von SPITZ aufgrund von Rezepturen, Aromen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger **Spezifikationen des Kunden** angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von SPITZ nur auf die bedingungsmäßige Ausführung gemäß Spezifikation.

- 8.12. Die **Gewährleistung erlischt** sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SPITZ der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Gegenständen Änderungen vornimmt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.13. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass **kein Gewährleistungsfall** vorliegt, ist SPITZ berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbehebung werden von SPITZ zu den tatsächlichen Kosten in angemessener Höhe berechnet.
- 8.14. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag **zurückzuhalten**.
- 8.15. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch SPITZ müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von **sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht** werden.
- 8.16. Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Schadenersatz • Sonstige Haftung

- 9.1. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB **haftet** SPITZ für Schäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern SPITZ oder den für SPITZ tätigen Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung von SPITZ für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von entgangenem Gewinn, Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht vorhersehbaren Schäden, nicht typischerweise eintretenden Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 9.2. In allen Fällen der Haftung von SPITZ (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von SPITZ zu **beweisen**. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3. SPITZ übernimmt keine wie immer geartete **Schutzpflicht** gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von SPITZ gelieferten Ware; der Vertragswille von SPITZ ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 9.4. Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber SPITZ hiermit ausdrücklich auf einen **Regress** im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG). Bringt der Kunde die von SPITZ gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, SPITZ hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

- 9.5. Einschränkungen jeglicher Art der für den Kunden aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der SPITZ nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 9.6. Bei **Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen** für Verwendung und Nutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung ausgeschlossen. Wird eine Ware oder ein Bestandteil auf Grund von **Angaben des Kunden** angefertigt, so trägt dieser SPITZ gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Spezifikation und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.
- 9.7. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9.1. und 9.2. sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu **überbinden**.
- 9.8. Schadenersatzansprüche **verjähren** in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9.9. **Sonstige Ersatzansprüche** des Kunden, welcher Art immer, sind - mit Ausnahme groben Verschuldens von SPITZ – ausgeschlossen.

10. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Voraussetzung für einen **Vertragsrücktritt des Kunden** ist, vorbehaltlich einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Regelung, ein auf grobes Verschulden von SPITZ zurückzuführender Lieferverzug sowie der erfolglose bzw. ungenützte Ablauf einer SPITZ unter gleichzeitiger ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts gesetzten angemessenen Nachfrist in der Dauer von zumindest vier Wochen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 10.2. **SPITZ** ist zum **Vertragsrücktritt** unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser AGB sowie unbeschadet seiner darüber hinausgehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. SPITZ behält sich die Geltendmachung sämtlicher darüber hinausgehender, gesetzlich vorgesehener Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung, in jedem Fall ausdrücklich vor.
- 10.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von SPITZ sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte **Leistungen** oder **Teilleistungen** vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit, die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von SPITZ erbrachte Vorbereitungshandlungen. SPITZ steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 10.4. Der Rücktritt von SPITZ kann in jedem Fall – und zwar auch nach anderen Bestimmungen dieser AGB – auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von SPITZ erbrachten bzw. zu erbringenden Leistung erfolgen.

11. Gewerbliche Schutzrechte • Urheberrecht • Rechte am Vertragsgegenstand

- 11.1. Wird eine Ware von SPITZ auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde SPITZ

bei allfälligen **Verletzung von Schutzrechten** vollkommen schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.

- 11.2. **Ausführungsunterlagen** wie z.B. Rezepturen, Aromen, Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von SPITZ (bzw. eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Urhebers und sind auf Verlangen zurückzustellen. Sie dürfen nicht weitergegeben werden. Punkt 2.2. gilt auch für Ausführungsunterlagen.
- 11.3. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen **Rechte am Vertragsgegenstand**, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei SPITZ. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen SPITZ und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 11.4. Jede nicht ausdrücklich von SPITZ vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder **Weitergabe** des Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. berechtigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt.
- 11.5. **Hinweise** auf den Waren über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von SPITZ berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- 11.6. SPITZ übernimmt grundsätzlich keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen **Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter** verletzen. Der Kunde hat SPITZ von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden **Rechte Dritter** entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm SPITZ nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft.
- 11.7. Sofern Waren im Eigentum von SPITZ stehen, an denen der **Kunde** ganz oder teilweise ein wie immer geartetes **gewerbliches Schutzrecht bzw. Urheberrecht**, wie z.B. ein Markenrecht, inne hat (wie z.B. an Etiketten, Designs, Verpackung etc.), und SPITZ zur Verwertung dieser Waren berechtigt (wie z.B. aufgrund Ausübung des Eigentumsvorbehalts wegen Zahlungsverzuges des Kunden etc.) und/oder verpflichtet (wie z.B. Schadensminderungsobliegenheit) ist, erteilt der Kunde bereits jetzt seine unwiderrufliche unentgeltliche Zustimmung dazu, dass solche Waren von SPITZ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in jeder Form verwertet werden können. Der Kunde verzichtet diesbezüglich unwiderruflich darauf, SPITZ wegen Verletzung eigener gewerblicher Schutzrechte bzw. Urheberrechte in Anspruch zu nehmen.

12. Export- und Importgenehmigungen

- 12.1. Von SPITZ gelieferte Produkte und Know-how sind zur Benutzung und zum **Verbleib** in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die (Wieder-)Ausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden genehmigungspflichtig (Zustimmung von SPITZ) und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw. eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 12.2. Jede **Weiterlieferung** von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von SPITZ, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber SPITZ.

13. EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 13.1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der **Einfuhrumsatzsteuer** der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der **Umsatzsteueridentifikationsnummer** an SPITZ ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an SPITZ zu erteilen.
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen **Aufwand**, der bei SPITZ aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen, zumindest aber eine schadensunabhängige Bearbeitungsgebühr von € 20,00 pro Einzelfall.
- 13.3. Jegliche **Haftung** von SPITZ aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit von SPITZ vorliegt.

14. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich **österreichisches materielles Recht** anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.

15. Erfüllungsort • Gerichtsstand

- 15.1. **Erfüllungsort** für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von SPITZ, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

- 15.2. Als **Gerichtsstand** für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das für Wels/Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. SPITZ ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 15.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

16. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von SPITZ sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten

17. Sonstiges

- 17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise **unwirksam** sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.2. Die **Überschriften** der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 17.3. Keine sich zwischen SPITZ und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB SPITZ gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als **Verzicht** auf diese Rechte. Jedes SPITZ gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder SPITZ gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 17.4. Die SPITZ-Liefervereinbarung und diese AGB beinhalten sämtliche **Rechte und Pflichten** der Vertragspartner. Änderungen, Ergänzungen, Zusätze und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.
- 17.5. Der Kunde ist, solange der Auftrag beiderseits nicht vollständig erfüllt ist, verpflichtet, SPITZ unverzüglich nachweislich **Änderungen seiner Geschäftsadresse** bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die SPITZ zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.

- 17.6. Für den Fall der Übersetzung der gegenständlichen AGB in eine andere als die deutsche Sprache ist ausschließlich die **deutsche Fassung** maßgeblich und bindend sowie für eine allfällige Auslegung heranzuziehen.